



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Südlohn

15. Jahrgang

Südlohn, 08.10.2010

Nummer 7

### Inhalt:

### Seite:

- |   |    |
|---|----|
| <b>I. Bekanntmachungen:</b>   |    |
| 1. Satzung zur Einbeziehung eines Grundstückes an der Straße „Im Esch“ gem. § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich der Gemeinde Südlohn<br>Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 BauGB | 2  |
| 2. 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Am Breul/Eschlohn“ im Ortsteil Südlohn<br>Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB   | 5  |
| 3. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ im Ortsteil Südlohn<br>Aufstellungsbeschluss gem. § 21 BauGB   | 7  |
| 4. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ im Ortsteil Südlohn<br>Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB                                | 8  |
| <b>II. Mitteilungen:</b>  |    |
| 1. Termine für die Gewässerschau gem. § 121 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen  | 11 |
| 2. Abfallkalender für die Monate Oktober und November   | 12 |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> (Aktuelles, - Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

## **B e k a n n t m a c h u n g**

**Satzung zur Einbeziehung eines Grundstückes an der Straße "Im Esch" gem. § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich der Gemeinde Südlohn**

**Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in der Sitzung am 06.10.2010 folgende Einbeziehungssatzung nach § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen:

***Satzung der Gemeinde Südlohn  
zur Einbeziehung eines Grundstückes  
an der Straße „Im Esch“ im Ortsteil Oeding  
gem. § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB***

*Aufgrund von § 34 IV Satz Nr. 3 BauGB In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 06.10.2010 folgende Einbeziehungssatzung erlassen:*

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

*Der im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegende Teil des Grundstückes Gemarkung Oeding, Flur 6, Parz. 2198 und das Grundstück Grundstücks Gemarkung Oeding, Flur 6, Parz. 2530 wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB einbezogen. Die als **Anlage 1** aufgeführte Planzeichnung legt den genauen Geltungsbereich fest. Diese Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.*

### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

*Innerhalb der in § 1 bzw. der Planzeichnung festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.*

### **§ 3 Überbaubare Grundstücksflächen**

*Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen in der als **Anlage 1** aufgeführten Planzeichnung festgesetzt. Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist ausnahmsweise zulässig. Garagen und Nebenanlagen nach den §§ 12 und 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.*

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

*Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

## Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

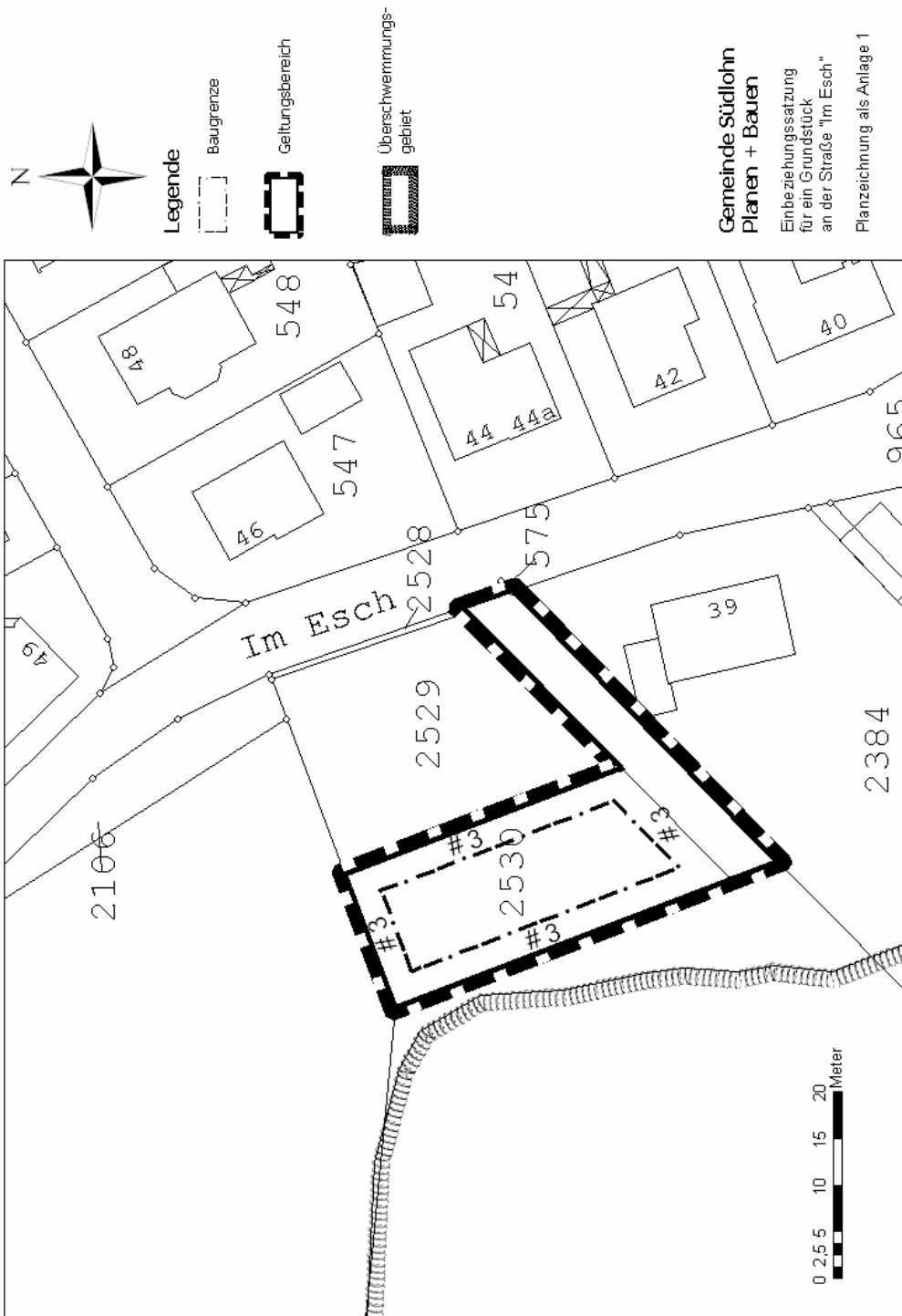
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorgenannte Einbeziehungssatzung wird hiermit gemäß § 10 III BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung der Gemeinde Südlohn zur Einbeziehung eines Grundstücks an der Straße „Im Esch“ in den Innenbereich der Gemeinde Südlohn liegt ab sofort mit der Planzeichnung und der Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding -, Zimmer 1.10, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Satzung tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan als Anlage zur Satzung:



Südlohn, 08.10.2010

Christian Vedder  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Am Breul / Eschlohn“ im Ortsteil Südlohn**

#### **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 die 15. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Am Breul / Eschlohn“ im Ortsteil Südlohn gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser vereinfachten Änderung umfasst das Grundstück Gemarkung Südlohn, Flur 21 Parz. 105. Gegenstand der 15. vereinfachten Änderung ist die Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksfläche um 7,0 m nach Süden bis zu einem Abstand vom 3,0 m parallel zur Grundstücksgrenze. Zur östlichen Grenze soll ein Grenzabstand von 5,0 m eingehalten werden.

#### **Hinweise**

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

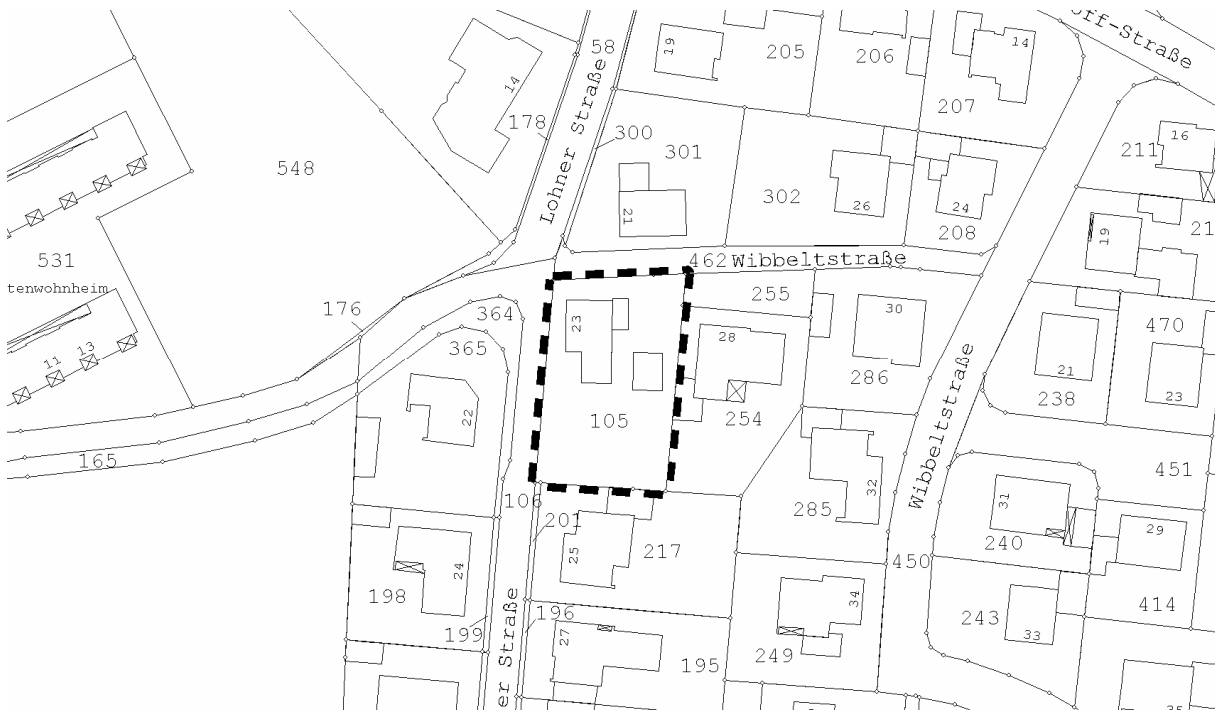
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 15. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Am Breul / Eschlohn“ im Ortsteil Südlohn wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 15. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Am Breul / Eschlohn“ im Ortsteil Südlohn der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die 15. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Am Breul / Eschlohn“ tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

## Übersichtsplan



Südlohn, 08.10.2010

Der Bürgermeister

Christian Vedder



## Bekanntmachung

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ im Ortsteil Südlohn

#### Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ beschlossen.

Mit der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes werden zwei Ziele verfolgt:

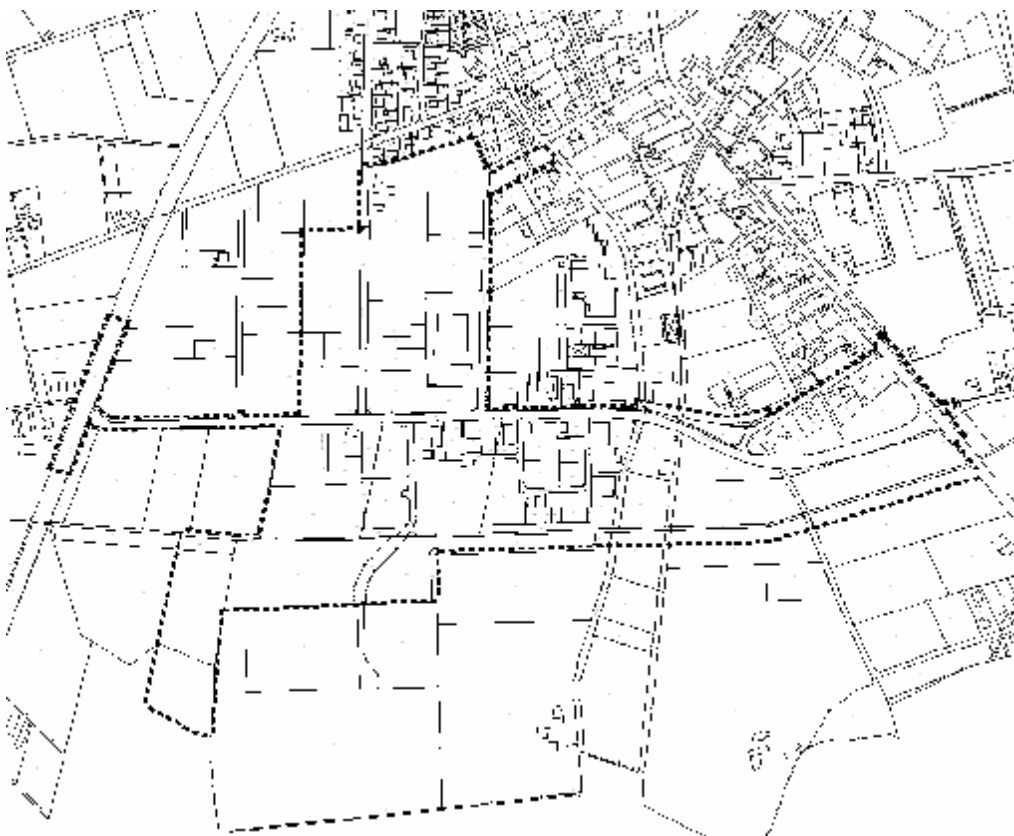
- A) Ausschluss der gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- B) Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Südlohn, Flur 26, Parz. 281, sowie angrenzender Teilflächen

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ im OT Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

#### Übersichtsplan



Südlohn, 08. 10. 2010

Christian Vedder  
Bürgermeister



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ im Ortsteil Südlohn**

#### **Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB**

Zur Sicherung der Bauleitplanung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ im Ortsteil Südlohn hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 06.10.2010 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB mit folgendem Inhalt beschlossen:

**Satzung  
der Gemeinde Südlohn  
über eine Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 30 „ Gewerbegebiet Trimbach“ im OT Südlohn**

*Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 06.10.2010 folgende Satzung erlassen:*

#### **§ 1 Zweck**

*Zur Sicherung der Planung wird für den Planbereich der sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „ Gewerbegebiet Trimbach“ eine Veränderungssperre angeordnet.*

#### **§ 2 Geltungsbereich**

*Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem beigefügten Plan (Anlage 1) ersichtlich und deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“.*

#### **§ 3 Rechtswirkungen**

*Aufgrund dieser Veränderungssperre dürfen*

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (§ 14 Abs.1 Nr. 1 BauGB);*
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs.1 Nr. 2 BauGB).*

*Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs.2 BauGB erteilt werden. Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben ergeben sich aus § 14 Abs.3 BauGB.*

#### **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

*Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „ Gewerbegebiet Trimbach“ in Kraft tritt; spätestens gem. § 17 Abs.1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren. Die Verlängerungsmöglichkeiten nach § 17 BauGB bleiben unberührt.*

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des bestehenden Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ " im Ortsteil Südlohn und ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.



## Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen dass

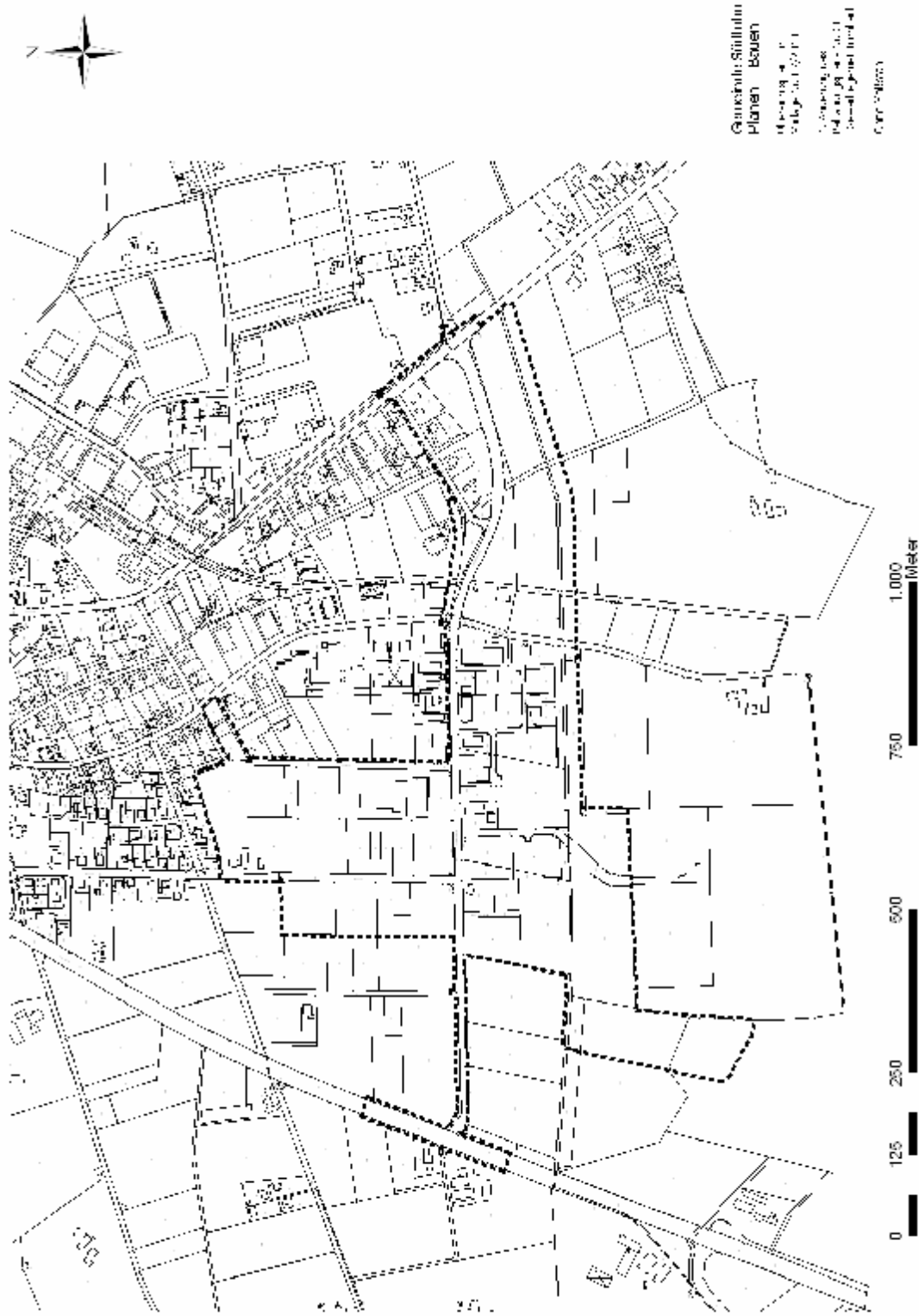
1. gem. §7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – der der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der jetzigen Fassung (SGV.NRW.2023) gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung; nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d. der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,
  
2. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
  
3. ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen verlangt.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung und der Übersichtsplan mit dem genauen Planbereich als Bestandteil der Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südlohn – Bauamt – Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer 23 während der Dienststunden (Mo.-Do.: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr, Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

# Übersichtsplan:



Südlohn 08.10.2010

Christian Vedder  
Bürgermeister



## Mitteilung

Der Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, hat am 14.09.2010 folgende Termine für die diesjährigen Gewässerschauen gem. § 121 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen mitgeteilt:

Unterhaltungsverband	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
Rheder Bach	10.11.2010	8.30	Gasth. Stockhorst, Vardingholt
Untere Schlinge	28.10.2010	8.30	Gasth. Harmeling, Oeding
Obere Schlinge	12.10.2010	8.30	Hotel Lövelt, Südlohn
Wellingbach	05.11.2010	8.30	Hotel Lövelt, Südlohn
Kalkbach	29.10.2010	8.30	Gasth. Pries, Schützenstr. Stadtlohn



**OEDING**

Oktober			November		
1	Fr		1	Mo	Allerheiligen
2	Sa		2	Di	
3	So	Tag der dtsh. Einheit	3	Mi	W (IB + AB)
4	Mo		4	Do	B (IB)
5	Di	W (IB + AB)	5	Fr	
6	Mi	B (IB)	6	Sa	
7	Do		7	So	Martini-Markt, verk.offen
8	Fr		8	Mo	M (AB)
9	Sa		9	Di	
10	So		10	Mi	M (IB)
11	Mo	M (AB)	11	Do	
12	Di		12	Fr	
13	Mi	M (IB)	13	Sa	
14	Do		14	So	
15	Fr		15	Mo	
16	Sa		16	Di	W (IB + AB)
17	So		17	Mi	B (IB)
18	Mo		18	Do	
19	Di	W (IB + AB)	19	Fr	U/EK
20	Mi	B (IB)	20	Sa	
21	Do		21	So	
22	Fr		22	Mo	P (AB)
23	Sa		23	Di	
24	So	Oedinger Treff, verk.offen	24	Mi	P (IB)
25	Mo	P (AB)	25	Do	
26	Di		26	Fr	Weihnachtsmarkt Südlohn
27	Mi	P (IB)	27	Sa	
28	Do		28	So	1. Advent
29	Fr		29	Mo	
30	Sa		30	Di	W (IB + AB)
31	So				

# Abfallkalender der Gemeinde Südlohn für die Monate Oktober und November



- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG= Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll
- A = Altkleidersammlung
- Bau = Bauhof
- IB = nur Innenbereich
- AB = nur Außenbereich

**SÜDLOHN**

Oktober			November		
1	Fr		1	Mo	Allerheiligen
2	Sa		2	Di	
3	So	Tag der dtsh. Einheit	3	Mi	W (IB + AB)
4	Mo		4	Do	B (IB)
5	Di	W (IB + AB)	5	Fr	
6	Mi	B (IB)	6	Sa	
7	Do		7	So	Martini-Markt, verk.offen
8	Fr		8	Mo	M (AB)
9	Sa		9	Di	
10	So		10	Mi	M (IB)
11	Mo	M (AB)	11	Do	
12	Di		12	Fr	
13	Mi	M (IB)	13	Sa	
14	Do		14	So	
15	Fr		15	Mo	
16	Sa		16	Di	W (IB + AB)
17	So		17	Mi	B (IB)
18	Mo		18	Do	
19	Di	W (IB + AB)	19	Fr	U/EK
20	Mi	B (IB)	20	Sa	
21	Do		21	So	
22	Fr		22	Mo	P (AB)
23	Sa		23	Di	
24	So	Oedinger Treff, verk.offen	24	Mi	P (IB)
25	Mo	P (AB)	25	Do	
26	Di		26	Fr	Weihnachtsmarkt Südlohn
27	Mi	P (IB)	27	Sa	
28	Do		28	So	1. Advent
29	Fr		29	Mo	
30	Sa		30	Di	W (IB + AB)
31	So				Allerheiligen